

Rechtssache C-366/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

21. Mai 2024

Vorlegendes Gericht :

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Mai 2024

Klägerin:

Amazon EU Sàrl

Beklagte:

Ministre de la Culture

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté
industrielle et numérique

... [nicht übersetzt]

Der Conseil d'État (Staatsrat)

(Streitsachenabteilung, gemeinsame Entscheidung der 9. und der 10. Kammer)

... [nicht übersetzt]

Aufgrund des folgenden Verfahrens:

Mit einer Klageschrift und zwei Schriftsätzen, die am 22. Mai, 15. November und 20. Dezember 2023 bei der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Conseil d'État eingegangen sind, hat das Unternehmen Amazon EU beantragt:

1. den Arrêté du 4 avril 2023 relatif au montant minimal de tarification du service de livraison du livre (Verordnung vom 4. April 2023 über die

Mindestgebühr für die Dienstleistung der Lieferung von Büchern) wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären;

2. ... [*nicht übersetzt*] [Kostenantrag]

Das klagende Unternehmen bringt vor, dass:

- die Verordnung nicht in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden sei, da sie nicht der Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde) zur vorherigen Konsultation vorgelegt worden sei;
- die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung, nämlich die Bestimmungen von Art. 1 der Loi n° 2021-1901 du 30 décembre 2021 visant à conforter l'économie du livre et à renforcer l'équité et la confiance entre ses acteurs (Gesetz Nr. 2021-1901 vom 30. Dezember 2021 zur Förderung der Buchwirtschaft und zur Stärkung der Fairness und des Vertrauens zwischen ihren Akteuren), die Ziele der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 bzw., hilfsweise, die Ziele der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 missachte;
- die Bestimmungen von Art. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2021 den durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierten freien Warenverkehr missachteten.

Mit zwei am 19. Oktober 2023 und 7. März 2024 eingegangenen Klageerwiderungen hat die Ministre de la Culture (Kulturministerin) Klageabweisung beantragt. Sie bringt vor, dass die vom klagenden Unternehmen geltend gemachten Klagegründe unbegründet seien.

Die Klage wurde dem Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique (Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität) übermittelt, der keinen Schriftsatz eingereicht hat.

Aufgrund:

- des Vertrags über die Europäische Union;
- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000;
- der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006;
- des Gesetzes Nr. 81-766 vom 10. August 1981;

- des Gesetzes Nr. 2021-1901 vom 30. Dezember 2021;
 - des Code de commerce (Handelsgesetzbuch);
 - des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);
- ... [nicht übersetzt]

[Einzelheiten zum Verfahren]

In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 In Art. 1 Abs. 1 der Loi du 10 août 1981 relative au prix du livre (Gesetz vom 10. August 1981 über die Buchpreise) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021 zur Förderung der Buchwirtschaft und zur Stärkung der Fairness und des Vertrauens zwischen ihren Akteuren heißt es: *„Jede natürliche oder juristische Person, die Bücher verlegt oder einführt, ist verpflichtet, für die von ihr verlegten oder eingeführten Bücher einen Endverkaufspreis festzusetzen.“* In Art. 1 Abs. 4 heißt es: *„Einzelhändler müssen einen effektiven Endverkaufspreis erheben, der zwischen 95 % und 100 % des vom Verleger oder Importeur festgesetzten Preises liegt. Wenn das Buch an den Käufer versandt und nicht in einem Bucheinzelhandelsgeschäft abgeholt wird, ist der Verkaufspreis der vom Verleger oder Importeur festgesetzte Preis. Die Dienstleistung der Lieferung des Buches darf unter keinen Umständen, weder direkt noch indirekt, vom Einzelhändler kostenlos angeboten werden, es sei denn, das Buch wird in einem Bucheinzelhandelsgeschäft abgeholt. Sie muss unter Einhaltung einer Mindestgebühr in Rechnung gestellt werden, die durch Verordnung der für Kultur und für Wirtschaft zuständigen Minister auf Vorschlag der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb festgelegt wird. Diese Verordnung berücksichtigt die von den Postdienstleistern auf dem Markt für den Bucheinzelhandel angebotenen Tarife und die Notwendigkeit, in Frankreich ein dichtes Netz von Einzelhändlern aufrechtzuerhalten.“*
- 2 Mit der Verordnung vom 4. April 2023, die zur Durchführung von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. August 1981 erlassen wurde, legten der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und die Kulturministerin die Mindestgebühr für die Dienstleistung der Lieferung von Büchern nach Hause auf 3 Euro einschließlich Steuern für jede Bestellung fest, die ein oder mehrere Bücher mit einem Kaufwert an neuen Büchern von weniger als 35 Euro einschließlich Steuern umfasst, und auf mehr als 0 Euro einschließlich Steuern für jede Bestellung, die ein oder mehr neue Bücher mit einem Kaufwert an neuen Büchern von mindestens 35 Euro einschließlich Steuern umfasst. Das Unternehmen Amazon EU beantragt die Nichtigkeitserklärung dieser Verordnung wegen Befugnisüberschreitung.

Zur Konsultation der Wettbewerbsbehörde:

- 3 ... [nicht übersetzt]
- 4 ... [nicht übersetzt] [Klagegrund in Bezug auf eine Frage des nationalen Rechts, die für die Vorlagefragen unerheblich ist]

Zur Einhaltung des Unionsrechts:

- 5 Zum einen heißt es in Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“ In Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV heißt es: „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt ...“ Art. 167 AEUV sieht vor: „(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten / (2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen ... – künstlerisches und literarisches Schaffen / ... (4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“.
- 6 Zum anderen bestimmt Art. 34 AEUV: „Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“ Art. 56 AEUV sieht vor: „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.“
- 7 Erstens ... [nicht übersetzt]
- 8 ... [nicht übersetzt]
- 9 ... [nicht übersetzt]
- 10 ... [nicht übersetzt] [Klagegrund der Unvereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen des nationalen Rechts mit der Richtlinie 2000/31, der vom vorlegenden Gericht in Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zurückgewiesen wurde und für die Vorlagefragen unerheblich ist]
- 11 Zweitens sieht Art. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor: „(1) Diese Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, die bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. / ... / (4) Diese Richtlinie berührt nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergriffen werden, um die kulturelle oder sprachliche Vielfalt oder den Medienpluralismus zu schützen oder zu fördern.“ In Art. 16

Abs. 1 der Richtlinie heißt es: *„Die Mitgliedstaaten achten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. / Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gewährleistet die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebiets. / Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen abhängig machen, die gegen folgende Grundsätze verstoßen: / a) Nicht-Diskriminierung ...; / b) Erforderlichkeit: die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein; / c) Verhältnismäßigkeit ...“*

- 12 Das klagende Unternehmen macht zur Begründung der Rechtswidrigkeit der von ihm angefochtenen Verordnung geltend, dass die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. August 1981, die mit der Verordnung durchgeführt würden, die Ziele der Richtlinie 2006/123/EG missachteten, da sie die freie Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von einer Anforderung abhängig machten, die mit den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Bedingungen unvereinbar sei. Die Kulturministerin erwidert, dass die streitigen Bestimmungen nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen, da sie zur Erhaltung der verlegerischen Vielfalt und folglich der kulturellen Vielfalt eingeführt worden seien. Hilfsweise bringt sie vor, dass die Wahrung der kulturellen Vielfalt einen Grund darstelle, mit dem die streitige Maßnahme gerechtfertigt werden könne.
- 13 Die Antwort in Bezug auf diesen Klagegrund hängt davon ab, ob Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen ist, dass er eine nationale Maßnahme, die die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen Vielfalt regelt, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, oder ob er in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die Erhaltung oder Förderung der kulturellen Vielfalt eine Ausnahme von dem Verbot rechtfertigen kann, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer einer durch eine solche nationale Regelung eingeführten Anforderung zu unterwerfen.
- 14 Für den Fall, dass der Gerichtshof eine solche kombinierte Auslegung von Art. 1 und Art. 16 der Richtlinie vornimmt, stellt sich auch die Frage, ob die Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen nationalen Regelung mit den Zielen der Richtlinie 2006/123/EG die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen nationalen Regelung anhand des Primärrechts der Europäischen Union ausschließt.
- 15 Drittens stellt sich für den Fall, dass die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme, die zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen Vielfalt erlassen wurde, mit den durch die Art. 34 und 56 AEUV garantierten Freiheiten zu beurteilen ist, die Frage, ob eine nationale Maßnahme, die eine Mindestgebühr für die Lieferung einer Ware nach Hause festlegt, als eine Verkaufsmodalität dieser

Ware anzusehen und folglich im Hinblick auf den freien Warenverkehr zu beurteilen ist oder ob die angefochtene Regelung im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr zu beurteilen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Tätigkeit des Online-Verkaufs dieser Ware oder des Umstands, dass die Lieferleistung einen anderen Charakter hat als die Leistung des Verkaufs der Ware.

- 16 Diese Fragen sind für die Entscheidung des beim Conseil d'État (Staatsrat) anhängigen Rechtsstreits ausschlaggebend. Sie werfen erhebliche Schwierigkeiten auf. Sie sind daher gemäß Art. 267 AEUV dem Gerichtshof vorzulegen; bis dieser entschieden hat, ist das Verfahren über die Anträge des klagenden Unternehmens auszusetzen.

ERGEHT FOLGENDER BESCHLUSS:

Art. 1: Das Verfahren wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Ist Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt dahin auszulegen, dass er eine nationale Maßnahme, die die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen Vielfalt regelt, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, oder ist er in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Erhaltung oder Förderung der kulturellen Vielfalt eine Ausnahme von dem Verbot rechtfertigen kann, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer einer durch eine solche nationale Regelung eingeführten Anforderung zu unterwerfen?
2. Schließt die Beurteilung der Vereinbarkeit einer solchen nationalen Regelung mit den Zielen der Richtlinie 2006/123/EG die Prüfung der fraglichen nationalen Regelung anhand des Primärrechts der Europäischen Union aus?
3. Für den Fall, dass die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme, die zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen Vielfalt erlassen wurde, mit den durch die Art. 34 und 56 AEUV garantierten Freiheiten zu beurteilen ist: Ist eine nationale Maßnahme, die eine Mindestgebühr für die Lieferung einer Ware nach Hause festlegt, als eine Verkaufsmodalität dieser Ware anzusehen und folglich allein im Hinblick auf den freien Warenverkehr zu beurteilen, oder ist diese Regelung allein im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr zu beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Tätigkeit des Online-Verkaufs dieser Ware oder des Umstands, dass die Lieferleistung einen anderen Charakter hat als die Leistung des Verkaufs der Ware?

... [nicht übersetzt] [Punkt im Tenor über die Zustellung der Entscheidung].

... [*nicht übersetzt*] [Vermerke über die Verkündung der Entscheidung, die Zusammensetzung des Spruchkörpers und den Vollzug der Entscheidung].

ARBEITSDOKUMENT